

§ 353 AO Abgabenordnung (AO)

Bundesrecht

Siebenter Teil – Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren -> Erster Abschnitt – Zulässigkeit

Titel: Abgabenordnung (AO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: AO

Gliederungs-Nr.: 610-1-3

Normtyp: Gesetz

§ 353 AO – Einspruchsbefugnis des Rechtsnachfolgers ⁽¹⁾

(1) Red. Anm.:

weitergehende Erläuterungen zur Vorschrift siehe AEO zu § 353 - Einspruchsbefugnis des Rechtsnachfolgers

Wirkt ein Feststellungsbescheid, ein Grundsteuermessbescheid oder ein Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid über einen Grundsteuermessbetrag gegenüber dem Rechtsnachfolger, ohne dass er diesem bekannt gegeben worden ist (§ 182 Abs. 2 , § 184 Abs. 1 Satz 4 , §§ 185 und 190), so kann der Rechtsnachfolger nur innerhalb der für den Rechtsvorgänger maßgebenden Einspruchsfrist Einspruch einlegen.